

Förderung bi- und trinationaler Studiengänge ab 2020/21:

ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFOMULARS

A) Ausschreibung

Die Ausschreibung zur Förderung integrierter und teilintegrierter Studiengänge ab 2020/21 ist online unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge/>

Antragsfrist ist der **31.10.2019** (Validierung des Online-Antrags bis 23h59). Eine Nachfrist ist nicht möglich!

Bitte signalisieren Sie uns Ihre beabsichtigte Antragstellung so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30.06.2019. Hierzu bitten wir Sie, das dafür vorgesehene Formular „Antragsankündigung“ (siehe <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge/>) auszufüllen und per E-Mail an weislinger@dfh-ufa.org zu senden. Ohne diese Antragsankündigung ist es uns nicht möglich, Ihnen Ihren personalisierten Antrag zur Verfügung zu stellen.

B) Grundlagen der Qualitätssicherung und Evaluation

Die Studiengänge müssen den Qualitätskriterien entsprechen, die im Dokument „DFH-Grundsätze der Antragsbewertung und Qualitätssicherung für Studienprogramme“ aufgeführt sind (siehe <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/evaluation/>)

Insbesondere die integrierten Studiengänge sollen sich durch einen hohen curricularen Integrationsgrad auszeichnen und zu zwei bzw. drei gleichwertigen nationalen Abschlüssen oder zur Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses führen. Die inhaltliche Fundierung des Studiengangs wird vorausgesetzt und muss für die Gutachter erkennbar sein.

Die teilintegrierten Studiengänge sind deutsch-französische Hochschulkooperationen, die nicht den Integrationsgrad von vollintegrierten Studiengängen erreichen. Häufig sind dies Studiengänge im ingenieur- und z.T. wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, die in Kooperation mit einer französischen Grande École angeboten werden. Konkret handelt es sich um zwischen Partnerhochschulen abgestimmte, komplementäre Studienangebote, welche mit einem gleichwertigen doppelten Abschluss enden.

Die DFH kann nur Studiengänge fördern, die den jeweiligen hochschulrechtlichen Erfordernissen gemäß genehmigt oder akkreditiert sind.

Hinweis zur staatlichen Genehmigung:

Die Fragen zur staatlichen Genehmigung beziehen sich auf die Genehmigung der jeweils nationalen Bestandteile des integrierten Studiengangs.

Für die DFH ist entscheidend, dass ein Studiengang eine Genehmigung oder Akkreditierung entsprechend den jeweiligen hochschulrechtlichen Erfordernissen vorweist, sobald er Studierende aufnimmt.

Die Akkreditierungsverfahren sind in Deutschland und Frankreich unterschiedlich. Die DFH hält sich an die jeweiligen nationalen Verfahren.

Für Antragsteller aus Deutschland unterstützt die DFH die Empfehlung des deutschen Akkreditierungsrates, zwecks Vereinfachung der Verfahrensweisen und zur Vermeidung

zusätzlicher Kosten den deutsch-französischen Studiengang im Rahmen eines nationalen Verfahrens mitakkreditieren zu lassen.

C) Evaluationsrhythmus und Förderdauer

Bei neuen Studiengängen sowie bei Weiterförderungsanträgen beträgt die Förderdauer nach einer positiven Evaluation 4 Jahre. Wenn die Förderung fortgeführt werden soll, muss alle 4 Jahre ein Antrag auf Weiterförderung gestellt werden (ca. 1 Jahr vor Ablauf der zugesagten Förderdauer).

Grundsätzlich gilt: Es kann nur gefördert werden, was auch positiv evaluiert wurde. Daher macht eine wesentliche strukturelle oder inhaltliche Umgestaltung der Kooperation eine erneute Begutachtung außerhalb des Rhythmus nötig.

Ein Antrag auf Förderung kann unabhängig vom Evaluationsrhythmus gestellt werden, wenn der Studiengang

- negativ evaluiert worden war,
- aus budgetären Gründen nicht gefördert werden konnte,
- in Absprache mit der DFH geruht hat.

D) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Verfahren.

Das Online-Antragsformular kann den Antragstellern ab Mai 2019 und nach Einreichen der gemeinsamen Antragsankündigung (vgl. A) und Erstellung des personalisierten Antrags zur Verfügung gestellt werden. Zugang zu diesem gemeinsamen Online-Antrag erhalten Sie durch einen individuellen, nach dem Zufallsprinzip generierten Link, den wir den Programmbeauftragten einer Kooperation zuschicken.

Ein **Antrag** besteht immer aus dem ordnungsgemäß ausgefüllten Online-**Antragsformular** inklusive der Unterschriften der Hochschulleitungen aller beteiligten Partner **und den Anlagen 1 + 2** sowie weiteren Anlagen.

Je nach Antragsituation variieren die Fragen im Online-Antragsformular.

Es ist daher wichtig, bereits bei der Antragsankündigung eindeutig festzulegen, um was für einen Antrag es sich handelt (integrierter/teilintegrierter Studiengang, Weiterförderung/Neuantrag, binational/trinational, Bachelor/Master/grundständiger Studiengang bis Master-Niveau). Bitte kontaktieren Sie die DFH bei einer unklaren Antragsituation.

Bitte beachten Sie:

Die Antragsunterlagen sind für die Gutachter die „Visitenkarte“ des Studiengangs! Deshalb ist es in Ihrem Interesse, die Unterlagen so sorgfältig und präzise wie möglich auszufüllen. Die Gutachter können nur das bewerten, was explizit im Antrag steht und auf dieser Basis prüfen, ob die Qualitätskriterien der DFH erfüllt werden.

Folgende Hinweise sollen Ihnen beim Zusammenstellen und Ausfüllen des Antrags helfen:

- detaillierte Informationen zu den einzelnen Fragen, der Funktionsweise des Antragsformulars, usw... finden Sie in der Hilfe, die Ihnen im Online-Antrag in jeder Rubrik zur Verfügung steht.
- Bitte lesen Sie sich **auf jeden Fall** den Text der Einstiegsseite Ihres Antrags durch, um die Grundprinzipien der Online-Antragstellung zu verstehen und Datenverlust zu vermeiden. Die beiden wichtigsten sollen hier genannt werden:

1) Ein **Speichern** der Daten **pro Reiter** (d.h. der Seite, in der Sie gerade arbeiten) ist **zwingend** erforderlich.

2) Achten Sie unbedingt darauf, jeweils **in dem Reiter zu arbeiten, der für Ihre Hochschule vorgesehen ist**, um nicht versehentlich im Reiter Ihres Partners Eintragungen vorzunehmen (aus technischen Gründen wird beim ersten Öffnen der Rubrik grundsätzlich zuerst der Reiter der deutschen Hochschule angezeigt; danach wird der Reiter angezeigt, der von Ihnen zuletzt eingesehen wurde).

- Alle Unterlagen müssen in den beiden Arbeitssprachen der DFH (Deutsch und Französisch) vorliegen. Mit Ausnahme der Kooperationsvereinbarung können ausschließlich englischsprachige Dokumente nicht akzeptiert werden.
- Das Formular ist von den antragstellenden Hochschulen gemeinsam in Deutsch und in Französisch auszufüllen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Übersetzung. Die Angaben der deutschen Hochschule sollen v.a. die Modalitäten des Studienverlaufs auf deutscher Seite, die Angaben der französischen Hochschule die Modalitäten des Studienverlaufs auf französischer Seite betreffen.
- Bei einem Antrag auf Förderung eines trinationalen Studiengangs füllt die Drittlandhochschule bitte zusätzlich die für sie geltenden Fragen in deutscher oder französischer Sprache aus.
- Bei größeren strukturellen Änderungen eines bereits geförderten DFH-Studiengangs stellen Sie den Antrag bitte als *Neuantrag*.
- Achten Sie darauf, dass auch in Ihren Augen Selbstverständliches im Antrag benannt wird und Widersprüche vermieden werden.
- Sollte ein aus Ihrer Sicht für die Bewertung der Kooperation wichtiger Sachverhalt nicht durch das Antragsformular abgedeckt sein, haben Sie die Möglichkeit, diesen in einer zusätzlichen Anlage zu erläutern.
- Bitte vergessen Sie nicht die Unterschriften und Stempel der Hochschulleitungen sowie die Unterschriften der Programmbeauftragten beizufügen! Sollte die Hochschulleitung verhindert sein, kann der Antrag auch von der Person unterzeichnet werden, die über die rechtsverbindliche Delegation der Unterschrift durch die Hochschulleitung verfügt. In diesen Fällen ist die Rechtsverbindlichkeit nachzuweisen. Dies kann formlos erfolgen.

Hinweise zu den Anlagen:

Beachten Sie diesbezüglich bitte die Hinweise in der Ausschreibung sowie die Erläuterungen in den Hilfetexten (diese erreichen Sie über Ihren personalisierten Antrag in der Rubrik „Allgemeine Angaben“, Reiter „Anlagen upload“).

Hinweise für teilintegrierte Studiengänge:

Im Zuge der Evaluation werden die strukturell bedingten Besonderheiten dieser Kooperationen berücksichtigt, weshalb die Antragsteller in ihrem Antrag darauf achten sollten, den Gutachtern die entsprechenden Informationen in der Rubrik „Alleinstellungsmerkmal“ (ggf. in einer weiteren Anlage) zur Verfügung zu stellen, wie z.B.:

- Besonderheiten der häufig beteiligten Grande École und ihrer Ausbildung – insbesondere im Hinblick auf die Pluridisziplinarität – sowie des gemeinsamen Studienprogramms,

- Besonderheiten in den Verfahren und Kriterien, die für die Genehmigung des Studienprogramms zu beachten sind (z.B. Vorgaben der CTI auf frz. Seite),
- Besonderheiten in den Selektionsprozessen (z.B. der „concours“ auf frz. Seite).

Kooperationen, auf die derartige Besonderheiten zutreffen, sollten dies bereits im Zuge der Signalisierung der geplanten Antragstellung der DFH mitteilen (im Formular „Antragsankündigung“ unter „Anmerkungen / Remarques“).

Hinweise für Studiengänge mit der vorrangigen Unterrichtssprache Englisch:

Überwiegend englischsprachige Studiengänge können nur dann gefördert werden, wenn gewährleistet ist, dass eine deutsch-französische Basis besteht und die Absolventen dieses Studiengangs über sehr gute Deutsch- und Französischkenntnisse verfügen, die ihnen einen Einstieg in den deutschen und französischen Arbeitsmarkt erlauben.

Es obliegt also den Antragstellern darzulegen:

- Aus welchen Gründen die Kurse in englischer Sprache erteilt werden (Fach, Einsatz von Hochschullehrern aus angelsächsischen Ländern, Internationalisierung, Integrierung einer kleinen Studierenden-Kohorte in einen existierenden Studiengang, in dem auf Englisch gelehrt wird ...),
- Auf welche Weise sie sicherstellen, dass ihre Programmteilnehmer die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen erwerben: Sprachtest beim Auswahlverfahren, Sprachkurse während des Studiengangs/-programms, Sprachtest bei der Prüfung zum Doppeldiplom, Zertifizierung,
- Auf welche Weise die deutsch-französischen interkulturellen Eigenheiten wahrgenommen und angeeignet werden.

E) Ablauf der Evaluation und Förderentscheidung

Nach Eingang des Antrags erfolgt die Evaluation in einem mehrstufigen Verfahren:

Das **Sekretariat der DFH** übernimmt die **administrative Evaluation** (im November).

Diese umfasst:

- die Prüfung der Antragsunterlagen auf formale Vollständigkeit.
- eine Stellungnahme des Sekretariates der DFH pro bereits geförderter Kooperation auf Grundlage der Analyse folgender Materialien:
 - Sachberichte der Verwendungsnachweise,
 - Studierendenberichte,
 - Studierenden- und Absolventenzahlen,
 - Auswertung der Öffentlichkeitsarbeit des Studiengangs im Hinblick auf die Identifikation mit der DFH einschließlich des Studienführer-Online,
 - ggf. Ergebnisse von Ortsbegehungen,
 - Gesamteindruck der verwaltungstechnischen Zusammenarbeit mit der Kooperation.

Dem wissenschaftlichen Beirat der DFH und den in seinem Auftrag arbeitenden Gutachtern obliegt die **wissenschaftliche Evaluation** (ab Mitte Dezember).

Diese beinhaltet:

- die Bewertung jedes Antrags durch ein deutsch-französisches **Gutachtertandem**,
- die Erstellung eines Rankings innerhalb jeder **Evaluationsgruppe** für den wissenschaftlichen Beirat,
- die Diskussion dieser Ergebnisse durch den **wissenschaftlichen Beirat** und die Formulierung von Empfehlungen an den Hochschulrat.

Die **definitive Entscheidung** über die Förderung eines Studiengangs fällt bei der **Hochschulratssitzung** der DFH Ende März/Anfang April.

In den Tagen nach der Hochschulratssitzung erfolgt die Mitteilung der Förderentscheidung per Post an die Hochschulleitung und per E-Mail an die Programmbeauftragten.

Ein positiver Förderbescheid bei einem Neu- bzw. Weiterförderungsantrag bedeutet:

- Der Studiengang wird entsprechend der geltenden Finanzierungsrichtlinien gefördert.
- Die Kooperation sollte das Logo der DFH verwenden.
- Der Studiengang wird von der DFH in der Studiengangsbroschüre und im Studienführer-Online beworben. Grundlage: Angaben im Antrag bzw. im Formular für den Studienführer-Online (Ansprechpartnerin Sarah Wölfle, woelfle@dfh-ufa.org).
- Die Kooperationspartner können nach Eintritt in das 1. Förderjahr Mitgliedshochschulen der DFH werden (Die aktuellen Mitgliedschaftsregelungen der DFH können Sie unter <https://www.dfh-ufa.org/die-dfh/die-dfh-im-ueberblick/organisationsstruktur/organe/versammlung-der-mitgliedshochschulen/> einsehen).

Ein negativer Förderbescheid bei Weiterförderungsanträgen bedeutet:

- Es tritt die Vertrauensschutzregel für die in diesem Studiengang ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebenen Studierenden in Kraft (vgl. den entsprechenden Abschnitt bzgl. der Mobilitätsbeihilfe in den Finanzierungsrichtlinien unter <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/verwaltung-der-programme/finanzierungsrichtlinien/>).
- Eine erneute Antragstellung ist zum 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- Das DFH-Logo darf nicht mehr verwendet werden und die Werbung durch die DFH entfällt.

Ein negativer Förderbescheid bei Neuanträgen bedeutet:

- Eine erneute Antragstellung ist im Rahmen der nächsten Ausschreibung möglich.

Im Falle einer größeren strukturellen Änderung eines bereits geförderten DFH-Studiengangs wird der zuvor geförderte DFH-Studiengang als Auslaufmodell eingestuft und es tritt die Vertrauensschutzregel für die in diesen Studiengang ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebenen Studierenden in Kraft.

F) Formale Kriterien und Haushaltsvorbehalt

Das Antragsformular kann den Antragstellern ab Anfang Mai 2019 und nach Einreichen der gemeinsamen Antragsankündigung und Erstellung des personalisierten Antrags zur Verfügung gestellt werden.

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Online-Antrag (ausgefülltes Formular mit allen notwendigen Anlagen und den Unterschriftenseiten) muss von einem der Partner durch Klicken auf den Button „Validierung“ an die DFH übermittelt werden.

WICHTIG: Eine einmal erfolgte Validierung ist definitiv; der Online-Antrag wurde dadurch endgültig an die DFH übermittelt.

Alle Anlagen sind grundsätzlich als PDF-Dokument hochzuladen, das Gesamtvolumen von 10 MB für alle Anlagen darf nicht überschritten werden.

Die Anträge müssen bis spätestens 31.10.2019, 23:59 Uhr, validiert werden. Eine Änderung dieser Frist oder eine erneute „Validierung“ des Antrags ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte der Antrag am 31.10.2019 nicht validiert worden sein, gilt der Antrag als nicht gestellt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Antragsteller übernehmen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Gültigkeit der Antragsunterlagen.